

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2012

Oldenburg, den 14. Dezember 2012

Nr. 25

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung) vom 26. 11. 2012	55
Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 26. 11. 2012	57

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. 11. 2012	58
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen zwischen dem Landkreis Friesland und der Stadt Oldenburg	59

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung) vom 26. 11. 2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabengläubiger

Die Stadt Oldenburg erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Beherbergungssteuer

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz, Boardinghouse und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung

erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

- (3) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit des Beherbergungsgastes zwangsläufig verbunden ist (berufliche Notwendigkeit).

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) für eine Beherbergungseinheit je Übernachtung.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- (3) Steuerpflichtig sind höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Person. Der darüber hinausgehende Übernachtungsaufwand eines zusammenhängenden Zeitraumes wird nicht besteuert.

§ 4

Steuersatz

Die Beherbergungssteuer beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Abschluss des Beherbergungsvertrages, spätestens mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Beherbergungsleistungen im Sinne von § 2 ist der Stadt Oldenburg, Fachdienst Finanzen, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Oldenburg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge Buchungsverfahren) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Oldenburg auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8

Steuerfreiheit

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, in Reha-Kliniken, in Alten- und Pflegeheimen, im Hospiz und in sonstigen Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Oldenburg zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 11

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Im Fall der Geltendmachung der beruflichen Notwendigkeit einer Übernachtung gegenüber dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat der Beherbergungsgast die berufliche Notwendigkeit gegenüber dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen oder als Selbständiger eine Erklärung nach von der Stadt Oldenburg vorgegebenem Muster abzugeben. Die Bescheinigung ist der

Stadt Oldenburg mit der Abgabenerklärung (§ 7 der Satzung) einzureichen.

- (2) Eine Geltendmachung der beruflichen Notwendigkeit mit geeignetem Nachweis kann auch nachträglich bei der Stadt Oldenburg erfolgen. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach bestätigender Prüfung des Nachweises erstattet.
- (3) Im Fall der Geltendmachung einer beruflichen Notwendigkeit der Übernachtung sind Beherbergungsgäste und deren Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 92 und 93 AO verpflichtet, Auskunft über die berufliche Notwendigkeit von Übernachtungen zu geben. Entsprechendes gilt für Geschäftspartner und ähnliche Personen im Fall der Übernachtung Selbständiger und gesetzlicher Vertreter von juristischen Personen.
- (4) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Oldenburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (5) Hat der Steuerpflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Oldenburg zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3a NKAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).
- (6) Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche dem mitwirkungspflichtigen Betrieb bekannten Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
 - als Steuerschuldnerin, bzw. Steuerschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Oldenburg (Oldb) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Steuerklärungspflicht sowie der Vorlage prüfungsrelevanter Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 7) oder
 - durch die Stadt bevollmächtigten Vertretern den Einlass zur Ermittlung/Überprüfung steuerlicher Tatbestände verweigert (§ 10) oder
 - seiner Mitwirkungspflicht bei der Erhebung steuerlicher Tatbestände nicht nachkommt (§ 11)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung sowie deren Erstattung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Oldenburg (Oldb) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Oldenburg (Oldb) sowie Hotel- und Zimmervermittlungen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art und sonstigen in § 11 genannten Personen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle von § 2 erfassten entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01. Januar 2013 erfolgen.

Oldenburg, den 30. 11. 2012

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 26. 11. 2012**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NdsSOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 03. 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbin-

dung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16. Oktober 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. 11. 2010, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sind zu reinigen

in Reinigungsklasse 1 grundsätzlich zwölfmal, mindestens elfmal wöchentlich,

in Reinigungsklasse 2 mindestens zweimal wöchentlich,

in Reinigungsklasse 3 mindestens einmal wöchentlich,

in Reinigungsklasse 4 mindestens einmal in zwei Wochen.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. 11. 2009, gemäß deren § 1 Absatz 1) wird wie folgt ergänzt bzw. gemäß Ziffer 11 bis 14 geändert:

1. Eekenhorst-Verlängerung
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
2. Farnweg
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
3. Heinrich-Diers-Straße
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
4. Im Uhlenhorst
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
5. Wieselweg-Verlängerung
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
6. Wolfgang-Hartung-Straße
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
7. Neue Donnerschwer Straße
Einstufung in die Reinigungsklasse 2
8. Platz an der Donnerschwer Straße/Ecke Wehdestraße
Einstufung in die Reinigungsklasse 3
9. Messestraße
Einstufung in die Reinigungsklasse 3
10. Feststraße - Verlängerung -
Einstufung in die Reinigungsklasse 4
11. Statt:
Edewechter Landstraße von Eichenstraße bis Thomasburg
Reinigungsklasse 2

Gilt:

Edewechter Landstraße von Eichenstraße bis An der Fuchsbäke

Reinigungsklasse 2

12. Statt:

Berliner Platz

Reinigungsklasse 1

Gilt:

Berliner Platz

Reinigungsklasse 3

13. Statt:

Bernhardstraße

Reinigungsklasse 4

Gilt:

Bernhardstraße von Akazienstraße bis Wienstraße

Reinigungsklasse 3

Bernhardstraße von Wienstraße bis Ende

Reinigungsklasse 4

14. Statt:

Küppersweg von Ammerländer Heerstraße bis Haus Nr. 17

Reinigungsklasse 4

Gilt:

Küppersweg von Ammerländer Heerstraße bis Marie-Curie-Straße

Reinigungsklasse 3

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Oldenburg, 26. 11. 2012

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. 11. 2012

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 10 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 12 (Nds. GVBl. S. 279), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 12 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 11. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßen-grundstücksfront jährlich

- | | |
|---|---------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 mit zwölfmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) | 45,32 € |
| b) in der Reinigungsklasse 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) | 4,12 € |
| c) in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 4,12 € |
| d) in der Reinigungsklasse 4 mit 14-täglicher Reinigung | 2,06 € |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 € |
| (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 20 Liter | 29,80 € |
| 2. 35 Liter | 52,15 € |
| 3. 50 Liter | 74,50 € |
| 4. 60 Liter | 89,40 € |
| 5. 80 Liter | 119,20 € |
| 6. 120 Liter | 178,80 € |
| 7. 240 Liter | 357,60 € |
| 8. 770 Liter | 1.085,70 € |
| 9. 1 100 Liter | 1.551,00 € |

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- | | |
|--|----------|
| (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 15,00 € |
| 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 44,80 € |
| 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 104,40 € |
| 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 283,20 € |
| Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von | |
| 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr | 89,40 € |
| 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr | 119,20 € |
| 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr | 178,80 € |
| 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr | 357,60 € |

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--------------|---------|
| 1. 35 Liter | 2,35 € |
| 2. 50 Liter | 3,20 € |
| 3. 60 Liter | 3,75 € |
| 4. 80 Liter | 4,90 € |
| 5. 120 Liter | 7,20 € |
| 6. 240 Liter | 14,05 € |
- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,35 €.
- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--------------|---------|
| 1. 60 Liter | 3,75 € |
| 2. 80 Liter | 4,90 € |
| 3. 120 Liter | 7,20 € |
| 4. 240 Liter | 14,05 € |
- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €.
- (8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.
- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 133,35 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 26,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Sperrmüll | 25,30 €/m³ |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 25,30 €/m³ |
- Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:
- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 € |
| 2. Lkw-Reifen | 5,00 € |
| 3. EM-Reifen | 50,00 € |
- (10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von
- | | |
|--|---------|
| 1. <u>Sperrmüll</u> (einschließlich Holzabfälle) | |
| a) bis 1,0 m³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 16,00 € |
| 2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u> | |
| a) bis 0,5 m³ | 3,00 € |
| b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ | 6,00 € |
| c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 12,00 € |
| 3. <u>Verpackungsabfällen</u>
(Transport- und Umverpackungen) | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |
| 4. <u>Baurestmassen</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 60,00 € |
| 5. <u>Erdaushub</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |
- (11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers | 73,50 € |
| 2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden | 10,00 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 26. 11. 2012

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Landkreis Friesland

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bereitstellung von
Servicecenter-Dienstleistungen**

Stand: 10. 08. 2012

zwischen dem

**Landkreis Friesland
Der Landrat
Lindenallee 1
26441 Jever**

und der

**Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Markt 1
26122 Oldenburg**

Präambel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Niedersachsen (NKomZG) in der Fassung vom 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191) geschlossen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit und die Beratungsqualität des Landkreises Friesland zu verbessern. Es ist zunächst beabsichtigt, die auf der zentralen Rufnummer des Jobcenters des Landkreises Friesland (04461-7450) eingehenden Anrufe durch das durch die Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter erledigen zu lassen. Der Service kann für weitere Rufnummern des Landkreises Friesland ausgebaut werden. Da die Stadt Oldenburg Teilnehmer des Verbundes „Bundeseinheitliche Behördennummer 115“ ist, gilt dies auch für eine gewünschte Teilnahme des Landkreises an diesem Projekt.

Seit dem 14. 05. 2012 hat die Stadt Oldenburg bereits die zentrale Rufnummer des Jobcenters des Landkreises Friesland in den sogenannten Tagesrandzeiten und in der Geschäftszeit komplett übernommen. Der zunächst bis zum 31. 08. 2012 befristete Testbetrieb zeigt bereits jetzt positive Ergebnisse. Die Überführung in den Regelbetrieb und der Ausbau des Betriebes durch Aufschaltung weiterer Rufnummern und Ausweitungen von Serviceleistungen sollen deshalb erfolgen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der Aufgabe des Telefonservices des Landkreises Friesland in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung der in § 2 beschriebenen Qualitätsstandards durch das von der Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter.
- (2) Die Abwicklung der im ServiceCenter der Stadt Oldenburg für den Landkreis Friesland eingehenden Anrufe erfolgt:
 - a) unter Einsatz der in der Stadt Oldenburg eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
 - b) zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen,
 - c) in den Räumlichkeiten des ServiceCenters der Stadt Oldenburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen, bzw. künftigen technischen Einrichtungen, Infrastruktur und des nach Maßgabe der Stadt Oldenburg eingesetzten Personals und
 - d) unter Nutzung der auch für die Stadt Oldenburg vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Training usw.).

§ 2

Aufgaben der Stadt Oldenburg

- (1) Die Stadt Oldenburg stellt sicher, dass das ServiceCenter für die für den Landkreis Friesland kommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage nach Maßgabe der Stadt Oldenburg. Die Stadt Oldenburg strebt an, während der vorgenannten Zeiten alle für die Landkreis Friesland eingehenden Anrufe im ServiceCenter entgegen zu nehmen und dabei einen Service-Level von 80/20 (80% der Anrufe werden innerhalb von 20 Sekunden angenommen) einzuhalten. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer/innen und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden.
- (2) Es werden folgende Kennzahlen im Quartalschnitt vereinbart:
 - Service-Level 70/20
 - Annahmehquote von 90 %
 - Durchschnittliche Wartezeit der Anrufer maximal 25 Sekunden.
- (3) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - a) Die Bearbeitung eingehender Anfragen an den Landkreis Friesland sollen möglichst abschließend erledigt werden, um die Fachämter des Landkreises Friesland von diesen Anfragen zu entlasten. Die Bearbeitung erfolgt anhand der durch den Landkreis Friesland bereitgestellten Informationen und Leistungsbeschreibungen.
 - b) Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen – je nach Absprache der Vertragsparteien – entweder elektro-

nisch oder telefonisch an die zuständige Stelle des Landkreises Friesland weitergeleitet.

- c) Es ist beabsichtigt, die ServiceCenter-Leistungen auf weitere Produkte des Landkreises Friesland auszuweiten. Welche Leistungen dies sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt. Eventuell dafür erforderliche softwaretechnische Anpassungen im Landkreis Friesland sind durch den Landkreis Friesland auf eigene Kosten umzusetzen.
- d) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, die zur Qualitätskontrolle und Abrechnung notwendigen Statistiken monatlich zusammenzustellen und diese spätestens am 10. des Folgemonats dem Landkreis Friesland zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufgaben des Landkreises Friesland

- (1) Der Landkreis Friesland leitet eingehende Anrufe unter der von ihm betriebenen Rufnummer 04461-9197450 und der zwischen den Parteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern an die TK-/ACD-Anlage (Telekommunikations-/Anrufverteilanlage) des ServiceCenters der Stadt Oldenburg um. Für eine künftige Teilnahme am Betrieb der einheitlichen Behördennummer 115 gilt dies sinngemäß, erfolgt aber dann über eine vom Landkreis Friesland beauftragte und vom 115-Verbund geschaltete Anrufzuleitung.
- (2) Der Landkreis Friesland stellt der Stadt Oldenburg im Rahmen einer Wissensdatenbank oder über den Internet-Auftritt strukturierte, ihr Gebiet betreffende spezifische Informationen und Leistungsberichte bedarfsgerecht und aktuell zur Verfügung. Außerdem wird der Landkreis Friesland die Inhalte bei Bedarf oder Anforderung des ServiceCenters der Stadt Oldenburg optimieren, so dass jederzeit eine richtige und vollständige Auskunftserteilung möglich ist. Bei Sonderaktionen (z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen, in denen für Rückfragen eine auf das ServiceCenter der Stadt Oldenburg umgeleitete Telefonnummer des Landkreises Friesland angegeben ist) ist das Versenden mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen im ServiceCenter der Stadt Oldenburg vornehmen zu können. Gleiches gilt für ähnliche Aktionen, die vom laufenden Geschäft der Verwaltung abweichen.
- (3) Der Landkreis Friesland stellt einen Dezernats- und/oder einen Verwaltungsgliederungsplan sowie ein Telefonverzeichnis zur Verfügung. Änderungen darin werden unverzüglich dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg mitgeteilt.
- (4) Der Landkreis Friesland benennt für die Zusammenarbeit mit dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner/innen für sämtliche Bereiche, die für einen reibungslosen Betrieb eines ServiceCenters notwendig sind. In erster Linie handelt es sich dabei um die Bereiche Telekommunikation, EDV, Qualitäts- und Wissensmanagement.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem

Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen.

- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung auftretende Probleme unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

§ 5

Technik

- (1) Der Landkreis Friesland hat auf seine Kosten für die technische und telefonische Anbindung an das ServiceCenter der Stadt Oldenburg zu sorgen. Dies gilt insbesondere für eventuell vom Landkreis Friesland gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste des Landkreises Friesland sowie den Anschluss an verschiedene, später noch zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden DV-Verfahren des Landkreises Friesland.
- (2) Die Vertragsparteien ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung der Standards für einen sicheren elektronischen Datenverkehr. Die Stadt Oldenburg übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem ServiceCenter eingesetzten Hard- und Softwareprodukte.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6

Erstattungen

- (1) Für die durch das ServiceCenter der Stadt Oldenburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen zahlt der Landkreis Friesland an die Stadt Oldenburg einen Erstattungsbetrag (s. Anlage). Die Abrechnung erfolgt pro Telefonminute inkl. Nachbearbeitungszeiten. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach- und DV-Kosten enthalten.
- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Oldenburg zur Anpassung des Erstattungsbetrags. Die eventuelle Anpassung des Erstattungsbetrags ist dem Landkreis Friesland schriftlich mitzuteilen und vom Landkreis Friesland ab dem Folgemonat zu tragen. Der Betragsanpassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3.
- (3) Die Telefonminuten werden monatlich per Statistik nachgewiesen. Die Erstattungsbeiträge sind monatlich nach Vorlage der Rechnung bis zum 20. des Folgemonats zu überweisen.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Falls diese Bewertung nicht zutrifft, oder sich die Rechtslage zukünftig ändert, hat der Landkreis Friesland die daraus resultierenden Belastungen zu tragen. Es gelten dann die Regelungen gem. § 10 Abs. 3.

§ 7

Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten, der für den Landkreis Friesland an-

kommenden Anrufe, ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.

- (2) Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.
- (3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Soweit die Stadt Oldenburg die vereinbarten Leistungen aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, haftet sie dem Landkreis Friesland nicht. Zu vertreten hat die Stadt Oldenburg nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei sie sich das Verschulden ihrer Mitarbeiter/innen zurechnen lassen muss.
- (2) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der vereinbarten Leistung infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt, Systemausfalls oder anderer vergleichbarer Umstände, haftet die Stadt Oldenburg nicht; es sei denn, sie hat ihre Leistungsfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter/innen muss sie sich nicht zurechnen lassen.
- (3) Sieht sich die Stadt Oldenburg an der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben gehindert, so zeigt sie dies dem Landkreis Friesland unverzüglich an. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, informiert die Stadt Oldenburg den Landkreis Friesland ebenfalls unverzüglich.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Oldenburg hat den Landkreis Friesland von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/innen der Stadt Oldenburg wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger fehlerhafter Auskunftserteilung oder Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (2) Die Stadt Oldenburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Landkreis Friesland übermittelten/zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10

Inkrafttreten und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage der Bekanntmachungen im jeweiligen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01. 11. 2012 in Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. 12. 2014.
- (3) Kommt trotz der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages eine Einigung nicht zustande, steht beiden Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu, dessen Rechtsfolgen 6 Monate nach Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (4) Erfolgt die Ausübung des Sonderkündigungsrechts, weil über eine Anpassung der Erstattungsbeiträge keine Einigung erzielt wurde, schuldet der Landkreis Friesland bis zum Ablauf der Sonderkündigungsfrist den bis zum Begehren der Erhöhung des Erstattungsbetrages vereinbarten Erstattungsbetrag.

§ 11

Schlussbestimmungen und Schriftform

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung (inkl. Anlagen) auch während der Laufzeit des Vertrages neu zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann auch nur in gleicher Weise aufgehoben werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Oldenburg, 6. 12. 2012 Jever, 5. 10. 2012

Stadt Oldenburg

Landkreis Friesland

Der Oberbürgermeister

Der Landrat

Prof. Dr. Schwandner

Ambrosy

Oberbürgermeister

Landrat



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.